

Ausführungsbestimmungen zum digitalen Spielerpass (AB 24)

Stand: Juli 2019

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Voraussetzungen.....	1
§ 3 Nachweis der Spielberechtigung im Online-Verfahren.....	1
§ 4 Ausfall des Online-Systems (DFBnet).....	1

§ 1 Allgemeines

Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt durch das Onlineverfahren im DFBnet.

§ 2 Voraussetzungen

Die Vereine/Mannschaften, sind verpflichtet, aktuelle Lichtbilder ihrer Spieler im DFBnet hochzuladen. Der Spieler muss eindeutig erkennbar sein und der Verein muss das Nutzungsrecht für das Lichtbild besitzen.

Bei einem Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, ein neues Lichtbild hochzuladen. Beim Übergang von den C- zu den B-Junioren ist ebenso ein neues Lichtbild hochzuladen.

§ 3 Nachweis der Spielberechtigung im Online-Verfahren

Der Heimverein ist verpflichtet, dem Schiedsrichter den Zugang zu einem Computer mit Internetanschluss gemäß § 2 der AB 12 zur Verfügung zu stellen.

Der Schiedsrichter prüft, ob die auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spieler über eine Spielberechtigung verfügen. Eine persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) findet nicht statt. In Einzelfällen kann der Schiedsrichter allerdings eine Gesichtskontrolle durchführen. Auf Hinweis eines Vereines, dass ein Spieler der gegnerischen Mannschaft nicht über eine Spielberechtigung verfügt, muss der Schiedsrichter die Gesichtskontrolle durchführen.

§ 4 Ausfall des Online-Systems (DFBnet)

Steht aus technischen Gründen das Online-System nicht zur Verfügung, kann die Prüfung der Spielberechtigung auch über den Ausdruck einer für das laufende Spieljahr gültigen Spielerliste mit Lichtbild aus dem DFBnet erfolgen. Ist auch dies nicht möglich, muss gemäß § 47 Ziffer 3 Absatz 1 SpO (amtlicher Lichtbildausweis) verfahren werden. § 47 Ziffer 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.